

**Landesrahmenvereinbarung  
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V  
im Land Brandenburg („LRV Brandenburg“)**

zwischen

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK Brandenburg und Berlin,

der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

jeweils zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen nach § 52 SGB XI

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt)

sowie

der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,

der Deutschen Rentenversicherung Bund,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Cottbus

(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt)

sowie

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordost,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

sowie

dem Land Brandenburg vertreten durch das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung

(nachfolgend „Land Brandenburg“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Vertragspartner“ genannt.

### **Präambel**

Die Vertragspartner schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz und der im Land formulierten Gesundheitsziele sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV Brandenburg) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie im Land Brandenburg umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Vertragspartner der LRV Brandenburg sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht mit einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteurinnen und Akteure einhergehen darf. Die Vertragspartner der LRV Brandenburg setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partnerinnen und Partner für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Brandenburg zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern. Die Leistungen sollen insbesondere zur Vermeidung sozial bedingter, geschlechtsbezogener und regionaler Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.

Die Vertragspartner sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, des Landes Brandenburg und der Kommunen. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden den Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass alle Ressorts der Landesregierung sowie ggf. der beigetretenen Kommunalverwaltungen, die für die Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, beteiligt werden. Es beinhaltet darüber hinaus insbesondere auch die Evaluation und regelmäßige Qualitätssicherung der Aktivitäten.

Die Vertragspartner der LRV Brandenburg haben in den letzten Jahren gemeinsam mit weiteren Akteurinnen und Akteuren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. Im Land Brandenburg haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit, wie die Bündnisse Gesund Aufwachsen und Gesund Älter werden, der Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie verbindliche Kooperationen, wie beispielsweise das „Landesprogramm für die gute gesunde Schule“ etabliert. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen.

Um regionale Spezifika und Anliegen bei der Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten vor Ort zur Geltung zu bringen, sind kreisfreie Städte, Landkreise und Kommunen eingeladen, die Kooperation mit den Krankenkassen und mit den für die Lebenswelten Verantwortlichen zu suchen. Sie sind aus Sicht der Vertragspartner der LRV unverzichtbare Partner für wirksame und dauerhafte Erfolge bei den im Präventionsgesetz genannten Gesundheitszielen.

## **§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention**

Die für die LRV Brandenburg maßgeblichen Leistungen sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 14 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen des Landes Brandenburg zur Gesundheitsförderung und Prävention nach Maßgabe des Landeshaushaltes,
7. Leistungen der Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg zur Prävention in der Arbeitswelt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß § 20a ArbSchG und § 20 SGB VII,
8. ggf. Leistungen der LRV Brandenburg Beitretenden im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Alle Institutionen, die in Brandenburg Leistungen nach Nr. 1 bis Nr. 8 dieses Paragraphen erbringen, werden im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

## **§ 2 Beitritt**

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Vertragspartner im Sinne von § 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V an der LRV Brandenburg.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV Brandenburg). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 8. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten und wird wirksam mit Abgabe der Erklärung.
- (3) Die Beigetretenen sollen im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages Mitglieder in den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Bündnissen und Arbeitskreisen sein.

### § 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten richten im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages ihre Aktivitäten auf die in den Bundesrahmenempfehlungen ([https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2016/Praevention\\_NPK\\_BRE\\_verabschiedet\\_am\\_19022016.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2016/Praevention_NPK_BRE_verabschiedet_am_19022016.pdf)) sowie im Brandenburger Gesundheitszieleprozess und in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie festgelegten Ziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme nach § 20a Abs. 2 ArbSchG und § 20 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII aus.
- (2) Die Zieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen im Land Brandenburg für die in den Bundesrahmenempfehlungen (BRE) gesetzten Ziele „Gesund aufwachsen“ und „Gesund im Alter“ durch die vom Land initiierten Bündnisse „Gesund aufwachsen“ und „Gesund älter werden“.
- (3) Das ebenfalls in den Bundesrahmenempfehlungen (BRE) definierte Ziel „Gesund leben und arbeiten“ wird bezogen auf die Arbeitswelt im Land Brandenburg bisher durch den Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bearbeitet. Die Beteiligten streben an, diesen Arbeitskreis zu einem Gesundheitszieleprozess für die Arbeitswelt im Land Brandenburg weiter zu entwickeln.
- (4) Die Handlungsfelder Kommunale Gesundheitsförderung und Suchtprävention sind Querschnittsthemen. Die Kommunale Gesundheitsförderung wird in die in Abs. 2 und 3 genannten Bündnisse und Arbeitskreise einfließen und dort zu beraten sein. Das Handlungsfeld Suchtprävention wird im Land Brandenburg prioritär im Rahmen der Landes-suchtkonferenz beraten.
- (5) Die Vertragspartner der LRV Brandenburg sollen im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages Mitglieder der in Abs. 2 und 3 genannten Zusammenschlüsse sein. Sie stimmen darin überein, Gesundheitsziele für das Land Brandenburg auch weiterhin im Rahmen dieser vom Land Brandenburg initiierten Gemeinschaftsinitiativen auf Basis ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags zu beraten und zu beschließen.
- (6) Grundlage bilden auch weiterhin die Daten der Gesundheits- und Sozialberichterstattung und sonstiger gesundheitsbezogener Erhebungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Vertragspartner sowie die Beteiligten werden Informationen über die Gesundheitsversorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der Zieleplanung einbringen.
- (7) Im Rahmen von bestehenden zielbezogenen ressortübergreifenden kommunalen Strategien der Gesundheitsförderung im Land Brandenburg sind bereits bestehende Präventionsmaßnahmen, insbesondere des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Jugend- und Familienhilfe sowie des kommunalen Partnerprozesses, zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Brandenburger Konferenz für Prävention und Gesundheitsförderung**

- (1) Die Beteiligten der LRV Brandenburg beraten in der Brandenburger Konferenz für Prävention und Gesundheitsförderung über Angelegenheiten der Gesundheitsförderung und Prävention im Land. Die Brandenburger Konferenz für Prävention und Gesundheitsförderung dient
  - (a) der gegenseitigen Information über Angebote der Beteiligten mit dem Ziel der Koordination und gemeinsamen Steuerung von Prävention und Gesundheitsförderung in Brandenburg,
  - (b) der Beratung der Ergebnisumsetzung der Bündnisse und Gesundheitszieleprozesse (vgl. § 3 Abs. 2 und 3),
  - (c) der Identifizierung von Handlungsbedarfen sowie ggf. Ableitung von geeigneten Maßnahmen, zum Beispiel die Durchführung von Modellvorhaben nach § 20g SGB V.
  - (d) der Beratung über Erkenntnisse der Gesundheitsberichterstattung, insbesondere über gesundheitliche Benachteiligung aufgrund sozialer Lage und Geschlecht,
  - (e) der Beratung über die Leistungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
  - (f) der Bewertung des Erfolges der LRV.
- (2) Die Brandenburger Konferenz für Prävention und Gesundheitsförderung tagt jährlich. Die Einzelheiten zur Durchführung der Brandenburger Konferenz für Prävention und Gesundheitsförderung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 5 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten**

- (1) Die Beteiligten streben trägerübergreifende Kooperationen an. Die Koordinierung gemäß § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten wird in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen geregelt werden.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarungen können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in einer bestimmten Lebenswelt beinhalten.
- (3) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen kooperieren jeweils:
  - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
  - mindestens ein Verantwortlicher für eine Lebenswelt (i.S. von § 20a Abs. 2 SGB V), in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

An Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (4) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (5) Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den gesundheitsbezogenen Zielen,
- (b) den Bezug zu den Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteurinnen und Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichnenden unter besonderer Beachtung des § 20a Abs.2 SGB V,
- (e) die Qualitätssicherung und die Evaluation.

### **§ 6 Klärung von Zuständigkeitsfragen**

- (1) Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der Rentenversicherung sowie der Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und können bei Bedarf die für die Lebenswelten Verantwortlichen auf bestehende Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen.
- (2) Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Um Betrieben in Brandenburg, im Besonderen Klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Brandenburg auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

### **§ 7 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X**

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

### **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die LRV Brandenburg gilt unbefristet und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Beitrittsberechtigte, welche der LRV Brandenburg gem. § 2 beigetreten sind, können ihren Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Die Kündigung hat gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Die Wirksamkeit der LRV Brandenburg zwischen den Vertragspartnern (einschließlich weiterer Beigetreter) wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV Brandenburg kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2017. Die Träger eines Sozialversicherungszweiges handeln jeweils ausschließlich gemeinsam. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an alle Vertragspartner zu erfolgen.

## Landesrahmenvereinbarung Brandenburg, LRV Brandenburg

- (4) Die LRV Brandenburg endet erst dann, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV Brandenburg kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (5) Jeder einzelne Vertragspartner kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Vertragspartnern eine Änderung der LRV Brandenburg unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Vertragspartner haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (6) Die LRV Brandenburg endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen der LRV Brandenburg bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der LRV Brandenburg ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlage

Anlage 1 - Beitrittserklärung

Landesrahmenvereinbarung Brandenburg, LRV Brandenburg

Potsdam, den 14.03.2017

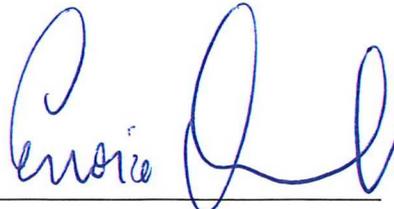
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

  
\_\_\_\_\_

BKK Landesverband Mitte,  
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg

  
\_\_\_\_\_

IKK Brandenburg und Berlin

  
\_\_\_\_\_

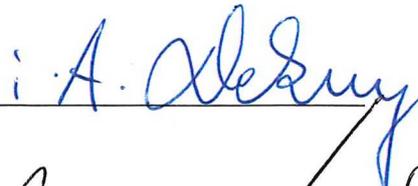
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus  
Melanie Pleuger

  
\_\_\_\_\_

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

  
\_\_\_\_\_

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

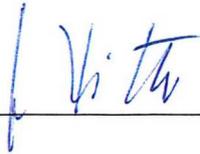
  
\_\_\_\_\_

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Jan-Stephan Vietsch

  
\_\_\_\_\_

Landesrahmenvereinbarung Brandenburg, LRV Brandenburg

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Jürgen Ritter

  
\_\_\_\_\_

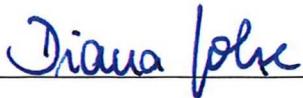
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Regionaldirektion Cottbus  
Wenke Saschowa

  
\_\_\_\_\_

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)  
Landesverband Nordost  
Gabriele Kreutzer

  
\_\_\_\_\_

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

  
\_\_\_\_\_

Vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie